

## Grundsatzerklärung der RKH zur Menschenrechtsstrategie gem. § 6 II LkSG

### I. Einleitung

Die RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH und den zu ihr gehörenden Unternehmen (i.F. kurz »RKH«) bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte und gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften werden nicht toleriert.

Die Grundlage der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bilden die folgenden internationalen Regelwerke, zu denen sich die RKH bekennt:

- Internationale Charta der Menschenrechte
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN Global Compact
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze zur Menschenrechts- und Umweltstrategie gelten im gesamten Geschäftsbereich der RKH, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, und sind von der Geschäftsleitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben einzuhalten. Die RKH erwartet die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten von allen Geschäftspartnern. Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten ist die Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit der RKH.

### II. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das LkSG verfolgt das Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Standards entlang der gesamten Lieferkette zu gewährleisten. Zu diesem Zweck definiert es eine Reihe geschützter Rechtspositionen, deren drohende Verletzung durch umfangreiche Sorgfaltspflichten vorgebeugt werden soll.

Nach § 6 Abs. 2 hat jedes in den Anwendungsbereich des LkSG fallende Unternehmen eine Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie zu verabschieden. Darin ist das Verfahren zu beschreiben, mit dem ein Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette nachkommt. Es sind die menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu benennen, die auf Grundlage der Risikoanalyse prioritär festgestellt wurden. Schließlich definiert die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die ein Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

### III. Achtung der Menschenrechte und der Umwelt in der gesamten Lieferkette

Die RKH ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Wird festgestellt, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, greift ein zielgerichteter Abhilfeprozess, im Rahmen dessen individuelle Maßnahmen zur Beendigung eines Verstoßes und zur Minimierung seiner Folgen ergriffen werden. Alle Maßnahmen, die im Rahmen unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Verantwortung ergriffen werden, folgen dem Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“: Wir bekennen uns dazu, unsere Geschäftspartner bei der Vermeidung und Beendigung von Verstößen gegen die Menschenrechte oder umweltbezogene Vorschriften zu unterstützen, bevor wir Geschäftsbeziehungen aufgeben oder auf alternative Bezugsquellen ausweichen.

#### 1. Maßnahmen für ein effektives Risikomanagement

##### a) Organisation

Die Sorgfaltspflichten werden für den eigenen Geschäftsbereich und die gesamte Lieferkette im Rahmen eines Risikomanagementsystems umgesetzt. Das Management von LkSG-Risiken ist dabei als ein Themenbereich u.a. im übergeordneten RKH-Risikomanagement integriert. Durch die horizontale und vertikale Integration der Sorgfaltspflichten in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe stellt die RKH sicher, dass Risiken erkannt und Präventions- und Abhilfemaßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden.

Das RKH-Risikomanagementsystem ist konzernübergreifend bzw. RKH-weit aufgesetzt. Prozesse, Strukturen, Verantwortlichkeiten, Berichtspflichten etc. sind in der RKH-Konzernregelung Risikomanagement festgelegt. Die Unternehmensleitung hat dabei für das Risikomanagement eine Zweiteilung vorgenommen in (a) medizinisch-pflegerische (d.h. klinische) und (b) betriebswirtschaftliche Risiken.

Das RKH-Risikomanagement richtet Prozesse zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten ein und legt Verantwortungsbereiche, Zuständigkeiten und Berichtslinien fest.

Die Sorgfaltspflichten werden innerhalb der RKH horizontal verankert. Alle relevanten Abteilungen werden in die Umsetzungsschritte einbezogen.

Die Risikomanagement-Funktion „zentraler Risikomanagement-Ausschuss“ ist in den etablierten regelmäßigen Treffen der Geschäftsleitungen integriert. Mit ihm besteht auf Konzernebene ein Pendant zu den dezentralen Risikomanagement-Ausschüssen. Dies stellt sicher, dass (klinische und betriebswirtschaftliche) Risiken im Sinne eines integrierten Ansatzes regelmäßig ganzheitlich betrachtet und zusammengeführt werden.

Die laufende operative Verantwortung für das Management der wesentlichen Risiken liegt bei den Führungskräften der klinischen Leistungserbringung sowie der Administration. Diese Führungskräfte fungieren als dezentrale Risikomanagement-Beauftragte, die für die Durchführung bzw. Überwachung der RM-Prozesse (Identifikation, Erfassung, Bewertung, Steuerung und Reporting von Risiken) verantwortlich sind.

Die RKH hat eine/n Menschenrechtsbeauftragte/n benannt, der/die das LkSG-(umweltrechts- und lieferkettenbezogene) Risikomanagement für den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbare Lieferkette überwacht und regelmäßige Wirksamkeitsüberprüfungen durchführt. Der/Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet direkt an die Geschäftsleitung.

### **b) Risiken erkennen, gewichten und priorisieren**

Die RKH führt Risikoanalysen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und bei ihren unmittelbaren Zulieferern durch. Dabei greifen wir sowohl auf internen als auch externen Sachverstand zurück. Die Komplexität und der Umfang unserer (tlw.) internationalen Lieferkette erfordern den Einsatz technischer Lösungen, die uns bei der Identifizierung, Verifizierung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken unterstützen.

Unser LkSG-Risikoanalysesystem ermöglicht eine Ermittlung der individuellen Risiken eines jeden Geschäftspartners. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Zuliefererangaben – insbesondere Herkunftsland und Branche – erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse basierend auf einer Vielzahl anerkannter Indizes und Studien externer Experten. Auf der Grundlage von Selbstbewertungen der Lieferanten, eines KI-gesteuerten Medienanalysetools, nachgewiesener Zertifizierungen und eigener Erkenntnisse aus Kontrollen oder Geschäftsvorgängen überprüfen wir Geschäftspartner anschließend auf konkrete menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken. Dabei werden nicht nur das Herkunftsland und die Branche des Geschäftspartners berücksichtigt. Wir analysieren auch Produktrisiken, Handelsstufenrisiken, die Komplexität vorgelagerter Lieferketten sowie eine Vielzahl weiterer Daten, um Risiken einzugrenzen, zu lokalisieren und frühzeitig zu erkennen.

Wir gewichten und priorisieren Risiken, indem wir die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Rechtsverletzung und ihre Unumkehrbarkeit in ein Verhältnis zu der Eintrittswahrscheinlichkeit setzen. Wir berücksichtigen auch eigene mögliche Verursachungsbeiträge sowie den Grad unseres Einflussvermögens, um Risiken zu priorisieren und zielgerichtet dort aktiv zu werden, wo die Realisierung von Risiken droht. Mithilfe einer Risikomatrix identifizieren wir unseren Handlungsbedarf und stoßen Präventions- und Abhilfemaßnahmen dort an, wo sie notwendig sind.

### **c) Präventiv vorgehen**

Die umfangreiche Risikoanalyse wird ergänzt durch angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen. In der allen RKH-Beschäftigten kommunizierten RKH Konzernregelung Corporate Governance ist folgender Passus enthalten, der die Bedeutung „Menschenrechten und Umweltschutz“ in allen RKH-Bereichen und die Erwartungen an und die Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenfasst:

„Die Einhaltung von Menschenrechten und die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards sowohl innerhalb der RKH als auch in deren diversen externen Lieferketten und Vertragsbeziehungen sind für die RKH von hoher Bedeutung, verbunden mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder Risiken der Nachhaltigkeit in angemessener Weise vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechts- oder nachhaltigkeitsbezogener Pflichten zu beenden.“

Zu den Pflichtenfeldern gem. z.B. § 2 LkSG können Verletzungen bspw. folgender menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichtenfelder sein:

- Kinder- und Zwangsarbeit sowie Sklaverei
- Arbeitsschutz und -sicherheit
- Umweltschäden
- Diskriminierung
- Koalitionsfreiheit
- Angemessene Löhne
- Achtung von Landrechten
- Beauftragung von Sicherheitskräften, mangelnde Unterweisung oder Kontrolle
- Achtung umweltbezogener Übereinkommen (z.B. Minamata-Übereinkommens über Quecksilber, Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)

Einerseits ist der RKH-Betrieb bereits ohne LkSG von einer sehr großen Zahl verschiedenster rechtlicher (Schutz-) Vorgaben durchdrungen und geprägt. Darüber hinaus haben die RKH-Beschäftigten ohnedies bereits viele

Möglichkeiten zur Kommunikation (u.a. über das RKH-weite Beauftragtenwesen) wie z.B. unsere Betriebsräte, oder unsere diversen Beauftragten wie bspw. Abfall u. Gefahrstoffe, Arbeitssicherheit, Brandschutz, CIRS, Datenschutz, Diversity, Gleichstellung, Hygiene, Ombudspersonen für Fälle sexueller Belästigung und Diskriminierung, QM, Strahlenschutz.

Insbesondere über diese Beauftragten gesteuert werden die RKH-Beschäftigten u.a. Schulungsmaßnahmen angeboten, und regelmäßig auch, z.B. über das Intranet, zu verschiedensten Themen aktuell informiert und sensibilisiert.

Zwischen den Themenfeldern LkSG einerseits und Nachhaltigkeit/ESG(I) andererseits existieren zahlreiche Schnittmengen. Zur besseren Umsetzung und Steuerung sind und werden folgende Formate organisiert: Lenkungsausschuss, Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit, regionale Nachhaltigkeitsteams.

Wir führen regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen im eigenen Geschäftsbereich durch, um Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Geschäftspartner kontrollieren wir im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und Vorgaben.

Wir verlangen von unseren Geschäftspartnern, unsere menschenrecht- und umweltbezogenen Erwartungen in der Lieferkette weiterzugeben und ihre Einhaltung laufend zu überprüfen. Wir kommunizieren aber auch unsere Geschäftspartnern selbst diese Erwartungen und Anforderungen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen der Auftragsvergabe über die Einbeziehung der RKH- Vertragsbedingungen nach VOB und bzw. die RKH Allgemeine Vertragsbedingungen bei VOL/B-Verträgen. Beide Texte enthalten einen Textblock „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), Code of Conduct, Supplier Code of Conduct, weitere Verpflichtungen des Auftragnehmers“.

#### **d) Abhilfe leisten**

Wirksame Abhilfemaßnahmen sind zu ergreifen, wenn die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht eintritt oder unmittelbar bevorsteht.

Die RKH leitet Abhilfemaßnahmen umgehend nach Identifizierung eines entsprechenden Verstoßes ein.

#### **e) Hinweisen nachgehen**

Eine wichtige Rolle für die Identifizierung von Risiken und Verstößen in der Lieferkette spielt ein funktionierendes Beschwerdeverfahren, das für alle Betroffene in der Lieferkette – von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Zulieferer bis hin zu Dritten, die durch unsere oder die Aktivitäten unserer Zulieferer beeinträchtigt werden – zugänglich ist.

Es existiert unser RKH-Hinweisgeberportal. Das RKH-Hinweisgeberportal kann auch für die Abgabe von Hinweisen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) genutzt werden. RKH-Beschäftigte und Externe können dazu über dieses Portal auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der RKH im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Die Handhabung von Hinweisen erfolgt vertraulich und zügig. Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen im Rahmen des LkSG-Beschwerdemanagements keinen Weisungen; ihre Neutralität ist gewahrt. Jede Beschwerde löst einen Bewertungs- und Maßnahmenprozess aus, am Ende derer die Beendigung des berichteten Verstoßes oder die Minimierung eines erkannten Risikos steht.

Eingereichte Hinweise und Beschwerden werden zudem im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

#### **f) Verantwortung in der gesamten Lieferkette**

Das langfristige Ziel ist die Herstellung hoher Transparenz in der Lieferkette (unmittelbare Zulieferer).

#### **g) Dokumentation und Berichterstattung**

Die Umsetzung aller Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert.

Wir bekennen uns zudem zu einer transparenten Kommunikation zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Herausforderungen, denen die RKH ausgesetzt ist. Durch unsere öffentliche Berichterstattung kommunizieren wir mindestens jährlich erkannte Risiken, ergriffene Maßnahmen und den erzielten Fortschritt.

### **IV. Ausblick**

Die RKH verpflichtet sich zur fortlaufenden Überprüfung, Weiterentwicklung und Verbesserung ihrer eigenen Maßnahmen. Die Effektivität und Wirksamkeit aller menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten muss stets gewährleistet sein. Wirksamkeitsüberprüfungen finden anlassbezogen und mindestens jährlich statt.